



KANTON BERN

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

3. November 1982

3591

Gemeinde Blauen; Schutzzone für die Flühmattenquellen

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen stellt die Gemeinde Blauen das Gesuch um Genehmigung der Schutzzone für die Flühmattenquellen.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 30 Eidg. Gewässerschutzgesetz von 1971  
Art. 115 Kant. Wassernutzungsgesetz (WNG) von 1950/64/71  
Art. 50 Kant. Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1972

2. Gesuchsteller

Gemeinde Blauen

3. Plangrundlagen

- Schutzzonenplan 1:2'000
- Schutzzonenreglement
- Hydrogeologischer Bericht der Motor-Columbus Ingenieurunternehmung AG, Baden

4. Oeffentliche Auflage

Publikation: Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 57 vom 31. Juli 1982

Auflage: Gemeindeschreiberei Blauen vom 31. Juli 1982 bis  
31. August 1982

5. Einsprachen

Keine

6. Rechtsverwahrungen

Keine

B E S C H L U S S

1. Die Schutzzone gemäss Situationsplan 1:2'000 mit zugehörigem Schutzzonenreglement wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Blauen hat das Einhalten der Schutzzonenvorschriften zu überwachen.
3. Die Gemeinde Blauen hat die Schutzzone auf ihren Zonenplänen einzutragen.
4. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Dieser Entscheid ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde Blauen zu eröffnen, mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.
6. Von diesem Entscheid ist Kenntnis zu geben:
  - der Kant. Baudirektion z.Hd. Planungsamt
  - dem Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
  - dem Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

